

## Akkreditierungsstelle für Eichstellen und Kalibrierstellen

### Informationsblatt für Verwender von Nichtselbsttätigen Waagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie, dass der Leitfaden E-22 "Anschluss von Peripheriegeräten an Nichtselbsttätige Waagen (NSW)" mit 1. August 2006 für alle akkreditierten Eichstellen für NSW für verbindlich erklärt wurde.

Dieser Leitfaden erläutert die Bestimmungen der europäischen Richtlinie 90/384/EWG und deren Umsetzung in nationales Recht in Form der Eichvorschriften für Nichtselbsttätige Waagen.

Diese Bestimmungen regeln, dass Drucker- oder Speichereinrichtungen (oder PC) nur dann an eichpflichtige NSW angeschlossen werden dürfen, wenn die Anforderungen der Eichvorschriften und jene der Bauartzulassung der nichtselbsttätigen Waage erfüllt sind.

Ist der Anschluss eines PC an die Waage, deren Bauartzulassung dies nicht vorsieht, gewünscht, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Anschluss eines eichfähigen Datenspeichers
- Anschluss eines eichfähigen Druckers
- Nachweis der Eignung der Software für den eichpflichtigen Betrieb in Form eines Prüfzertifikates einer benannten Stelle.

Nicht rechtskonforme Messgeräte dürfen im Jahr 2007 unter folgenden Bedingungen weiterhin nachgeeicht werden:

1. Durch eine Auftragsbestätigung einer benannten Stelle wird nachgewiesen, dass ein Zertifizierungsverfahren für die Software oder den Datenspeicher beantragt ist und
2. Der Verwender bestätigt schriftlich die Kenntnisnahme der Tatsache, dass die Eichung nicht konformer Waagen mit 1. Jänner 2009 ungültig wird sowie die Übernahme der Verantwortung für die rechtzeitige Herstellung eines rechtskonformen Zustandes.

Ab dem Jahr 2008 ist die Neueichung/Nacheichung nur mehr von NSW zulässig, die alle Bedingungen erfüllen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Akkreditierungsgesetzes, der Eichstellenverordnung und der Eichvorschriften durch Eichstellen können für Eichstellen zu ernstesten Konsequenzen führen. Der Waagenverwender verstößt gegen die Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes und der Eichvorschriften durch die widerrechtliche Verwendung von nicht gültig geeichten Waagen im eichpflichtigen Verkehr.

Ein nachträglicher Anschluss eines PC oder Datenspeichers an geeichte Waagen erfordert eine Neueichung der Waage und liegt in der Verantwortung des Waagenverwenders.

Aus den Bestimmungen der Eichvorschriften und des Leitfadens leitet sich keine Verpflichtung zur Verwendung von Peripheriegeräten ab.